



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 7.7.2021
Nr. 27

INHALT

- AVA ABFALLVERWERTUNG AUGSBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DES ABFALLZWECKVERBANDS AUGSBURG AZV Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020
- Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Bekanntmachung und Tagesordnung für die 201. öffentliche AZV-Verbandsversammlung am 13.07.2021
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- 9. Sitzung des Kreistages
- Anzeige für eine Onlinebefragung zu Naturschutz in Bayern
- Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2020

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

AVA ABFALLVERWERTUNG AUGSBURG KOMMUNALUNTER- NEHMEN – ANSTALT DES ÖF- FENTLICHEN RECHTS DES AB- FALLZWECKVERBANDS AUGS- BURG AZV

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststel- lung des Jahresabschlusses 2020

Der Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA KU) hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 zur **Feststellung des Jahresabschlusses 2020** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg KU für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden durch die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft, Augsburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen im Wirtschafts- und Prüfungsausschuss und im Verwaltungsrat teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) geprüft und in der 11. Verwaltungsratssitzung am 10.06.2021 eingehend erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Verwaltungsrat hat vom Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zustimmend Kenntnis genommen und stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) für das Wirtschaftsjahr 2020 fest.“

Die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft, Augsburg, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 der AVA KU geprüft und mit dem im Folgenden wiedergegebenen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, Augsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das

Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber

hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Augsburg, den 30. März 2021

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Querfurth
gez. Klopsch-Rauhut
Wirtschaftsprüfer
Wirtschaftsprüferin

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 10.06.2021 wird der **Jahresgewinn** in Höhe von 3.718.968,46 € **wie folgt verwendet:**

- Ein Betrag in Höhe von 390.000,00 € wird an den Träger ausgeschüttet.

- Der übersteigende Gewinn in Höhe von 3.328.968,46 € wird in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 sind in der Zeit vom 26.07.2021 bis 03.08.2021 im Besprechungsraum im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der AVA, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg öffentlich ausgelegt. Der Zugang erfolgt über die Pforte der AVA.

Augsburg, 21. Juni 2021

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbandes Augsburg AZV

Dirk Matthies
Vorstand

Augsburg, 21.6.2021

Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **3501671659** der Kreissparkasse Augsburg wurde mit Vorstandsbeschluss vom 26.06.2021 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 26.6.2021

Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **3219175837** der Kreissparkasse Augsburg wurde mit Vorstandsbeschluss vom 26.06.2021 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 26.6.2021

Bekanntmachung und Tagesordnung für die 201. öffentliche AZV-Verbandsversammlung am 13.07.2021

BEKANNTMACHUNG

am Dienstag, den 13.07.2021 findet um 09.00 Uhr im

Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

TAGESORDNUNG

für die 201. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am Dienstag, den 13.07.2021,

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg

1. Genehmigung der Niederschrift über die 200. AZV-Verbandsversammlung vom 10.06.2021

2. Pflichtenbefreiende Aufgabenübertragung der satzungsgemäßen Entsorgungsaufgaben des AZV auf die AVA KU

Hintergrund: Mittel- bis langfristige Sicherung der Umsatzsteuerfreiheit für die hoheitlichen Leistungen der AVA an den AZV im Zusammenhang mit § 2b UStG

3. Verschiedenes



Dr. Klaus Metzger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Augsburg, 28.6.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn
Roland Hurle
Rosenstr. 24 e
86343 Königsbrunn

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **28.06.2021**

Az.Nr. 1-1106-2021-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Kaltwintergarten an best.

Doppelhaushälfte" auf dem Grundstück Fl. Nr. 47/21 der Gemarkung Steppach entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 28.06.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 „alte Reichsstraße“ der Stadt Neusäß werden folgende Befreiungen erteilt:

Der Kaltwintergarten darf wie in den Plänen dargestellt mit einem Pultdach (5° Dachneigung) errichtet werden.

Die südwestliche Baugrenze darf wie in den Plänen dargestellt überschritten werden.

Der Kaltwintergarten darf mit einem Glasdach errichtet werden.

Die Außenwände dürfen wie beantragt aus Glas ausgeführt werden.

Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Tiefe der Abstandsfläche vor der südöstlichen Außenwand des Kaltwintergartens mit einer Länge von 2,93 m darf zum Grundstück Flur-Nr.47/22 der Gemarkung Steppach 0,00 m anstelle der erforderlichen 3,00 m betragen.

Von Art.28 Abs. 2 Nummer 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Der Kaltwintergarten kann ohne Brandwand an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 28.6.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn und Frau

Dominik und Nicole Kraus

Gewerbepark 18

86687 Kaisheim

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **28.06.2021**

Az.Nr. 1-3987-2019-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnhauses mit Garagengebäude, eines Pferdestalles und Lagergebäudes" auf dem Grundstück Fl. Nr. 661/2 der Gemarkung Hainhofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 28.06.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Die Baugenehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Herstellung des für die Errichtung des beantragten Vorhabens erforderliche Retentionsausgleichs (Verdoppelung der Abgrabungstiefe im Bereich der Fläche für den Retentionsraumausgleich von 0,2 m auf 0,4 m), genehmigt mit Bescheid vom 03.07.2020, Az. 1-546-2020-AG-220, spätestens 5 Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung hergestellt wird.
3. Die Baugenehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der verfahrensgegenständliche Betrieb für die nächsten 12 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides nicht veräußert werden darf.
4. Von Art.6 Abs.3 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Tiefe der Abstandsfläche der Garage und des Wohnhauses dürfen sich überdecken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung

des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 28.6.2021

9. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 12.07.2021 um 09:00 Uhr
im Stadthalle Neusäß, Hauptstr. 26,
86356 Neusäß**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1** Tätigkeitsbericht Regio Augsburg Tourismus
Referent: GF Götz Beck
- 2** Tätigkeitsbericht Regio Augsburg Wirtschaft GmbH
Referent: GF Andreas Thiel
- 3** Benimmregelungen des neuen Musterkodex des Städtetages für öffentliche Unternehmen;
Berichts Antrag der Kreis tagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.11.2020
- 4** Bewerbung als Host Town für die Special Olympic Games 2023 (Antrag der SPD-Fraktion)
- 5** Beteiligungsbericht - Berichtsjahr 2019
- 6** Jahresrechnung 2019; Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO

- 7** Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 8** Verschiedenes
- 9** Wünsche und Anfragen

Augsburg, 30.6.2021

Anzeige für eine Onlinebefragung zu Naturschutz in Bayern

Wie stehen Sie zum Naturschutz? Ihre Meinung zählt!

Landschaft, Heimat und Natur schützen gehören zu den wichtigen europäischen, aber auch bayerischen Aufgaben. Im Rahmen des EU-Projektes "LIFE living Natura 2000" führt die Universität des Saarlandes im Auftrag der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege eine Online-Befragung bayerischer Haushalte durch, um Einstellungen zu diesen Themen einfangen zu können. Nehmen Sie an der Umfrage teil. 10 Minuten Ihrer Zeit reichen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Link zur Umfrage: <https://www.soscisurvey.de/natura-bayern>



Augsburg, 1.7.2021

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2020

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Augsburg hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BayGaV am 11. Mai 2021 die Bodenrichtwerte zum 31.12.2020 ermittelt und beschlossen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 12.07.2021 bis 12.08.2021 im der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Bohus-Center, Halderstr. 29, 8650 Augsburg statt. Außerdem liegen die Bodenrichtwerte einen Monat

lang öffentlich bei den Gemeinden, Märkten und Städten aus. Ort und Dauer werden ortsüblich bekanntgemacht. Außerhalb dieser Zeit kann jedermann zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Einsicht in die Bodenrichtwertkarte nehmen oder schriftlich gegen Gebühr Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten. Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halderstr. 29 (Bohus-Center) im 3. OG Zi.Nr. 301 – 303. (Tel.Nr. 0821/3102-2231, -2233, -2558, -2585, -2643 oder -2958).

Augsburg, 01.07.2021

gez.
Schwindling
Vorsitzender des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich
des Landkreises Augsburg

Augsburg, 1.7.2021

Martin Sailer
L.andrat